

Satzung des Schalker Fan-Club Verbandes e. V.

Schalker Fan-Club Verband e.V.

Satzung

Gelsenkirchen, 11.11.2007

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite 3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	Seite 4
§ 4 Mitglieder	Seite 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 7 Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 9 Ehrungen	Seite 7
§ 10 Bezirksleiter	Seite 7
§ 11 Vorstand	Seite 9
§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 10
§ 13 Aufsichtsrat	Seite 11
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats	Seite 12
§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	Seite 12
§ 16 Haftung	Seite 13
§ 17 Mitgliederversammlung	Seite 13
§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 14
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 14
§ 20 Anträge zur Tagesordnung	Seite 15
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 15
§ 22 Wahlen zum Aufsichtsrat	Seite 16
§ 23 Wahlen zum Wahlausschuss	Seite 16
§ 24 Ausschüsse	Seite 17
§ 25 Auflösung des Vereins / Übergangsbestimmung	Seite 18

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schalke Fan‐Club Verband e.V., abgekürzt: SFCV.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 12. August 1978 gegründet.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß, das Vereinssymbol zeigt entsprechend dem Vereinssymbol des FC Schalke 04 e.V. ein von einem G umschlossenes S04 unter Beifügung folgender Änderungen:
 - statt eines Rings um das S04, sind drei Ringe vorhanden;
 - um den letzten Ring befinden sich 13 Sterne;
 - oberhalb des letzten Ringes befindet sich das Vereinskürzel SFCV.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (6) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Vorstand
 - d) Wahlausschuss

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Schalke 04 e.V. zu unterstützen. Der Verein fungiert als Bindeglied zwischen den einzelnen Schalke Fans, den Fan‐Clubs und dem FC Schalke 04 e.V.
- (2) Anliegen jeglicher Art der Mitglieder werden vom Vorstand entgegengenommen, erörtert und gegebenenfalls dem FC Schalke 04 e.V. vorgetragen.
- (3) Sportliche Veranstaltungen der Mitglieder untereinander werden gefördert und Geselligkeit gepflegt. Der SFCV organisiert insbesondere die Aktivitäten der organisierten Fans und Fan‐Clubs eigenständig. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Fan‐Clubs und ist Ansprechpartner für die Belange der Schalke‐Fans. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fan‐Clubs in verschiedenen Vereins- oder Fan-Club Angelegenheiten zu unterstützen. Der Verein ist auch gleichzeitig Ansprechpartner für alle Schalke-Fans, ob organisiert oder nicht.
- (4) Die Jugendarbeit soll gefördert werden.
- (5) Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zweiter Teil. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand hauptamtliche Verwaltungskräfte eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen

Vergütungen festgesetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Beitritt und/oder Austritt zu/von Sportverbänden beschließen.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein angehört und beigetreten ist. Die Vorschriften des FLVW, WFV und des DFB und den Verbänden, denen diese angehören, sind im Falle eines Beitrittes eines Mitgliedes für dieses sowie für seine Einzelmitglieder verbindlich, insbesondere also die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des FLVW, des WFV und des DFB.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Fan-Clubs (Ordentliche Mitglieder),
- b) Einzelmitgliedern (Außerordentliche Mitglieder),
- c) Fördernden Mitgliedern: natürliche Personen, Personen-Gesellschaften, juristische Personen und Vereine, die ei Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können (Außerordentliche Mitglieder).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann nur durch Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beantragt werden. Bei Fan-Clubs muss der Antrag den Namen des Fan–Clubs und die Anschriften der Vorstandsmitglieder enthalten. Auf Verlangen des Vorstandes hat jedes Mitglied ein Protokoll über die Bestellung der Vorstandsmitglieder des Fan–Clubs und eine aktuelle Mitgliederliste einzureichen und dort zu Legitimationszwecken zu hinterlegen.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des SFCV und des FC Schalke 04 e.V. nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane des SFCV umzusetzen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des SFCV teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

(3) Sollte der Verein anderen Verbänden angehören und erfordert dieses, sämtliche Mitglieder zu melden, so haben die Fan‐Clubs des SFCV gegebenenfalls alle ihre Mitglieder zu melden und zu benennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(3) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung.

(4) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung eines Fan‐Clubs.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch bei grob unsportlichem Verhalten sowie bei unehrenhaftem Verhalten

innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat den Vorgang zur Entscheidung über die Berufung an den Aufsichtsrat weiterzuleiten. Dieser muss innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt des Vorgangs eine Entscheidung treffen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder oder einzelne Personen geehrt werden. Ehrungen für die Vereinszugehörigkeit werden wie folgt vergeben:

- für 10-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- für 15 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- für 20 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- für 25 jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
- für besondere Verdienste um den Verein können einzelne Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

(2) Sämtliche Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand beschließt ferner Rückgängigmachungen von Ehrungen, wenn und soweit sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Vergehens schuldig gemacht hat.

§ 10 Bezirksleiter

(1) Die Aufgabe der Bezirksleiter besteht in der Unterstützung des Vorstandes, sowie in der Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Die Bezirksleiter sind ferner Ansprechpartner der Fan–Clubs in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie sind Bindeglied zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern und haben die Anregungen, Wünsche und Anträge der Mitglieder an die Vereinsorgane entgegenzunehmen und weiterzuleiten, unbeschadet des Rechtes der Mitglieder, sich unmittelbar und direkt an die einzelnen Vereinsorgane zu wenden.

(2) Die Anzahl der Bezirksleiter richtet sich nach der Anzahl der Bezirke. Die Bezirke werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die innerhalb eines Bezirkes beheimateten Fan–Clubs wählen aus ihrer Mitte den Bezirksleiter. Die Wahl der Bezirksleiter erfolgt auf einer Bezirksversammlung der Fan–Clubs, die Mitglied des Bezirkes sein müssen. Der

Vorstand lädt zu dieser Versammlung 6 Wochen vorher ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Fan–Clubs beschlussfähig, wobei jeder Fan–Club eine Stimme hat. Für die Wahl auf der Bezirksversammlung gilt § 19 (2, 6) der Satzung, bezogen auf die Bezirksebene, entsprechend. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands oder eine durch den Vorstand entsandte Person. Das über die Wahl zu fertigende Protokoll ist von dem Versammlungsleiter sowie dem gewählten Bezirksleiter zu unterzeichnen, und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

(4) Kandidaten, die sich zur Wahl des Bezirksleiters stellen, müssen ihre Vorstellungs- und Bewerbungsunterlagen spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Vorstand einreichen. Die Kandidaten werden vom Vorstand vor der Wahl zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

Sämtliche Bezirksleiter müssen Mitglied eines in ihrem Wahlbezirk beheimateten Fan–Clubs sein. Die Amtsperiode eines Bezirksleiters beträgt drei Jahre. Eine Abwahl des Bezirksleiters ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Versammlung möglich.

Die Aufgaben des Bezirksleiters ergeben sich aus der Geschäftsordnung für Bezirksleiter des SFCV. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand in Absprache mit dem Bezirksleitersprecher erstellt.

(5) Aus der Mitte der Bezirksleiter ist ein Sprecher zu wählen.

Die Aufgabe des Bezirksleitersprechers umfasst die Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten des SFCV. Er ist Ansprechpartner der Bezirksleiter und leitet als Bindeglied die durch die Bezirksleiter an den Verein heran getragenen Belange der Mitglieder an den Vorstand weiter.

Die Wahl des Sprechers erfolgt auf einer vom Vorstand einzuberufenden Versammlung der Bezirksleiter. Der Bezirksleitersprecher wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch gegebenenfalls bis zu einer Neuwahl im Amt.

(6) Sofern und soweit Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl des Bezirksleitersprechers und/oder der Bezirksleiter entstehen, entscheidet hierüber der Vorstand durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss abschließend. Dieser ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann eine Neuwahl des Bezirksleiters oder des Bezirksleitersprechers anordnen oder die Wahl bestätigen. Eine Neuwahl ist innerhalb von einem Monat durchzuführen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Personen,

a) dem Vorsitzenden und

b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Es sind mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitglieder zu bestellen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss hauptamtlich tätig sein. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die endgültige Zahl und die Funktion der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. Der Aufsichtsrat kann unterschiedliche Amtsperioden für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit dem Ablauf deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist

ausgeschlossen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt. Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Der abzubrufende Vorstand ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrates rechtzeitig vorher, mindestens drei Kalendertage, zu informieren. Er ist vom Aufsichtsrat anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

Jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Das Vorstandsmitglied muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das frei werdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist der Aufsichtsrat nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, müssen schriftlich abgeschlossen werden und bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann jeweils nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrats herbeigeführt werden. Die Befreiung von der Beschränkung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

(5) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer mindestens drei Jahre ein Amt in einem Vereinsorgan des SFCV ausgeführt hat oder mindestens fünf Jahre Mitglied im Vorstand eines im SFCV eingetragenen Fan-Clubs war.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
- d) Führung der Bücher, Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung und Vornahme von Ehrungen gem. § 9 der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und die Bestellung derer Mitglieder gemäß § 24 der Satzung.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Aufsichtsrates einzuholen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, der im Namen des Vereins die Rechte eines Aufsichtsratsmitgliedes im Aufsichtsrat des FC Schalke 04 e.V. wahrnimmt.

§ 13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs, höchstens sieben Mitgliedern.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

Mitglied des Aufsichtsrats kann nur werden, wer mindestens drei Jahre ein Amt in einem Vereinsorgan des SFCV ausgeführt hat oder mindestens fünf Jahre Mitglied im Vorstand eines im SFCV eingetragenen Fan-Clubs war.

Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder sind im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Bezirksleiter entsenden den Bezirksleitersprecher in den Aufsichtsrat. Ein Mitglied des Vorstands des FC Schalke 04 e.V. wird in den Aufsichtsrat entsandt. Für den Fall seiner Verhinderung kann ein sachkundiger Vertreter entsandt werden.

Der Aufsichtsrat kann ein zusätzliches Mitglied bestimmen. Dessen Bestellung erfolgt jeweils für zwei Jahre und ist jederzeit widerruflich

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmhöchste nicht gewählte Kandidat für die verbleibende Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes nach.

(2) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide sind nur aus den Reihen der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wählbar. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis für ihn entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Die gleichzeitigen Tätigkeiten als Bezirksleiter und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus (Ausnahme: § 13, Abs. (1), Satz 7).

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die

Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:

- Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder ein Jahr überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 5.000 haben.

Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor Abschluss des Geschäftes schriftlich einzuholen.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

Beschlussfassungen sind auch durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden kann erst bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand ausgeübt werden. Beruht eine Beschlussunfähigkeit auf dauerhafter Verhinderung oder Amtsniederlegung, hat der Aufsichtsrat diese Beschlussunfähigkeit unverzüglich zu beseitigen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Die Sitzung sowie ihre Inhalte sind streng vertraulich.

§ 16 Haftung

Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt im Verhältnis zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und Verein entsprechend für

den Fall, dass Dritte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern einen Schaden geltend machen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten

zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie etwaiger Sonderumlagen;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;

Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitglieder-versammlungen sind alle Fan-Clubs sowie die Einzelmitglieder des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5, erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes:

Jeder Fan-Club, der Mitglied im SFCV ist, hat eine Stimme. Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Gewählt ist stets derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungs-änderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 20 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 18 und 19 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet

worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 22 Wahlen zum Aufsichtsrat

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

Der Vorstand hat die Vorschläge innerhalb einer Woche nach der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zu übergeben. Dieser entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten zum Aufsichtsratsamt orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl.

Jedes Mitglied hat beim Wahlvorgang so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Es ist schriftlich abzustimmen.

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats eintritt. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

§ 23 Wahlen zum Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

Mitglied des Wahlausschusses kann nur werden, wer mindestens drei Jahre ein Amt in einem Vereinsorgan des SFCV ausgeführt hat oder mindestens fünf Jahre Mitglied im Vorstand eines im SFCV eingetragenen Fan-Clubs war.

Die Kandidatur ist beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden.

Es ist schriftlich abzustimmen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

Von den sechs zu wählenden Mitgliedern des Wahlausschusses sind jährlich zwei Mitglieder zu wählen.

Scheidet ein Wahlausschussmitglied während der Amtszeit aus, rückt jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmzahl erreichte. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden kann erst bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand ausgeübt werden.

§ 24 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, die den Vorstand bei der Geschäftsführung arbeitserleichternd unterstützen, insbesondere bei der Ausführung und Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es dürfen höchstens jeweils sechs Mitglieder pro Ausschuss benannt werden. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des SFCV sein.

2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung, soweit nicht nachstehend Bestimmungen hierüber enthalten sind.

(3) Über die Auflösung von Ausschüssen beschließt der Vorstand.

(4) Die Ausschüsse sind gebunden an die Weisungen, Beschlüsse und Vorgaben des Vorstands. In ihrem Geschäftsbereich sind die Ausschüsse jedoch befugt, Beschlüsse zu fassen, die der Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen. Der Vorstand kann die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse abändern oder aufheben. Die Ausschüsse haben dem Vorstand ferner regelmäßig Bericht zu erstatten über die Umsetzung und Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

§ 25 Auflösung des Vereins / Übergangsbestimmung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den FC Schalke 04 e.V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieses gilt nicht, wenn mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige Verwendung beschlossen wird. In diesem Falle kann Anfallberechtigter nur eine steuerbegünstigte Körperschaft sein, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehenden Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung vorstehender Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.